

ALLGEMEINVERFÜGUNG

gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden

des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
vom 15.06.2009

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- des Beschlusses der Landesregierung vom 26.03.2002 (Nds. MBI. S. 306) in Verbindung mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25.03.2003

erlässt das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind.

1. Das LAVES lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Niedersachsen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Unter den in Ziffer 2 genannten Bedingungen entfällt somit für den Verwender von konventionellem Saat- oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung durch das LAVES.

2. Die Genehmigung gilt für alle Sorten, die den Arten und Sortengruppen der Liste in Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind. Geltende Fassung ist

diejenige, die am jeweiligen Tag der Abfrage in der Datenbank „organicXseeds“ eingestellt ist. Die geltende Fassung kann auch im LAVES eingesehen werden.

- 2.1 Ein Anbieter von Saatgut einer Sorte, die nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, kann beim LAVES die Streichung der dazugehörigen Sortengruppe aus der Liste in Anlage 1 beantragen; der Antrag ist zu begründen.
- 2.2 Wenn von der allgemeinen Ausnahmegenehmigung für eine Sorte der unter Ziffer 1 genannten Arten bzw. Sortengruppen Gebrauch gemacht wird, ist dies vor der geplanten Verwendung des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln
 - vom Verwender in die Datenbank einzutragen oder
 - der Kontrollstelle zur Eintragung anzuzeigen, damit diese die Angaben in die Datenbank einträgt oder
 - vom Verwender anderweitig aufzuzeichnen.

Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:

- Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorte, die verwendet werden soll
- Menge des Saatguts oder der Pflanzkartoffeln, die verwendet werden soll.

Ein Beleg der Eintragung in die Datenbank oder der anderweitigen Aufzeichnung ist vom Verwender mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Ziffer 1 zur allgemeinen Ausnahmegenehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete konventionelle Sorte einer der Sortengruppen zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt.
4. Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.

II. Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die nicht in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind

1. Das LAVES lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden und nicht in der unter I genannten Positivliste enthalten sind, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Niedersachsen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln nach Art. 45 Abs. 1 b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln können in derselben Saison verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 vorliegen:
 - 2.1 Das gewünschte Saatgut bzw. die Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung sind laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland

e.V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de am Markt nicht verfügbar.

- 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem Saatgut / nichtökologischen Pflanzkartoffeln. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung ergibt, beizufügen.
- 2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach Art. 45 Abs. 5, 7 und 9 EG-VO 889/08 erfüllt sind und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller.
3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Ziffer 2.3 fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LAVES weiter.
4. Hinweis:
Der Einsatz von nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln durch den Verwender ist gemäß Art. 45 Abs. 6 EG-VO 889/08 nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Abschnitt II Ziffer 2.3 bzw. das LAVES seine Genehmigung nach Abschnitt II Ziffer 3 vor der Aussaat erteilt hat.

III. Allgemeine Zulassung der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln

1. Das LAVES lässt die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Niedersachsen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem vegetativem Vermehrungsmaterial nach Art. 45 Abs. 1 b Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das vegetative Vermehrungsmaterial kann verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 vorliegen:
 - 2.1 Das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ist laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e.V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de am Markt oder bei anderen bekannten Bezugsquellen nicht verfügbar.

Für die Prüfung muss sich die Kontrollstelle fortgesetzt eine Marktübersicht über vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau für jene Arten verschaffen, für welche die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Bedarf auf Verwendung von Vermehrungsmaterial, das nicht aus ökologischem Landbau stammt, anmelden.

Sie kann zu diesem Zweck Bezugsquellenverzeichnisse oder Negativlisten über vegetatives Vermehrungsmaterial, das aus ökologischem Landbau verfügbar ist, führen und dazu bestehende Informationsangebote wie z. B. die Datenbank „organicX-seeds“ nutzen.

Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial gilt, wenn der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Marktübersicht keine entsprechende Bezugsquelle der gewünschten oder einer gleichwertigen Sorte bekannt ist.

Sofern für eine Sorte Bezugsquellen bekannt sind, gelten als Nachweis der Nichtverfügbarkeit die Erklärungen von mindestens drei Lieferanten, dass vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte nicht erhältlich ist. Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt weniger als drei potentielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis weniger als drei Bestätigungen ausreichen. Diese Lieferanten sollten grundsätzlich mit Vermehrungsmaterial der betreffenden Art handeln, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde.

Die Bestätigungen der Lieferanten über die Nichtverfügbarkeit können auch für mehrere Erzeuger zusammen erteilt werden.

- 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial. Der Antrag enthält eine Aussage dazu, ob vegetativem Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ergibt, oder Erklärungen von Lieferanten entsprechend dem unter Ziffer 2.1 genannten Verfahren beizufügen.
- 2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial nicht verfügbar ist und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller, sofern es nicht mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist.
3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Ziffer 2. fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LAVES weiter.
Wenn das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LANUV weiter.
4. Der Einsatz von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial durch den Verwender ist nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Ziffer 2.3 bzw. das LAVES seine Genehmigung nach Ziffer 3 vor dem Einsatz erteilt hat.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Der Verwender von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial hat die Bestimmungen des Artikels 45 Absatz 2 Verordnung (EG) 889/2008 und Artikel 9 Verordnung (EG) 834/2007 zu beachten. Er hat alle Unterlagen, die die Verwendung von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial betreffen, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
2. Die genehmigten Mengen bzw. die bestellten Flächen mit nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln sind durch die Kontrollstelle für die Zwecke des Art. 48 EG-VO 889/2008 zu registrieren und der zuständigen Behörde mit dem Jahresbericht schrift-

lich mitzuteilen, soweit nicht die Anwendungsmöglichkeit über die Datenbank der FiBL in Anspruch genommen wird.

3. Die Kontrollstelle hat im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß Art. 27 Abs. 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einen Bericht über den Umfang der zugelassenen Verwendung von nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem vegetativem Vermehrungsmaterial vorzulegen.
4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

V. Aufhebung der Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügungen

- der Bezirksregierung Lüneburg vom 14.03.1997 – 604.5-60203/14-5-03/04
- der Bezirksregierung Lüneburg vom 01.11.2000 – 509.5-60203/14-5-03-1
- des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 17.12.2003 - 60203/14-5-03, vom 20.07.2006 - 42-60203/14-5-03-1 und vom 09.01.2008 – 42.2 -60203/14-8

werden aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem niedersächsischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die niedersächsischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 38100 Braunschweig, Am Wendentor 7, für das Gebiet der kreisfreien Städte Wolfsburg, Salzgitter und Braunschweig, sowie der Kreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel
- 37073 Göttingen, Berliner Straße 5, für das Gebiet der Kreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz
- 30173 Hannover, Eintrachtweg 19, für das Gebiet der Kreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Schaumburg und der Region Hannover
- 21337 Lüneburg, Adolph Kolping Str. 16, für das Gebiet der Kreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen
- 26122 Oldenburg, Schlossplatz 10, für das Gebiet der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven, sowie der Kreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund
- 49074 Osnabrück, Hakenstr. 15, für das Gebiet der kreisfreien Stadt Osnabrück, sowie der Grafschaft Bentheim und der Kreise Emsland und Osnabrück
- 21682 Stade, Am Sande 4a, für das Gebiet der Kreise Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg-Wümme, Stade und Verden

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Niedersachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

Diethelm Rohrdanz
Niedersächsisches Landesamt Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Anlage 1

Liste der Sortengruppen folgender Arten für die Allgemeinverfügung

a) Gemüse / Kräuter:

| Name/Art | Sortengruppe (Untergruppe) |
|--------------------|----------------------------|
| Artischocken | Allgemein |
| Asia-Salat | Allgemein |
| Auberginen | Rundoval |
| | Halblang-oval |
| | Länglich |
| | Veredlungsunterlage |
| Blumenkohl | Weiss Frühjahr |
| | Weiss Sommer |
| | Weiss Herbst |
| | Weiss Winter |
| | Grün |
| | Romanesco |
| | Violett |
| Brokkoli | Frühjahr |
| | Sommer |
| | Herbst |
| Buschbohne | Blau |
| | Industrie |
| | Industrie, Einmalernte |
| Chicoree - Trieb | Allgemein |
| Dicke Bohne | Industrie |
| Erbse, Markerbse | Allgemein |
| | Industrie |
| Erbse, Zuckererbse | Allgemein |
| | Industrie |
| Feldsalat | Gewächshaus |
| | Freiland |
| Fenchel-Knollen | Frühjahr |
| | Sommer |

| | |
|------------------------|---------------------------------------|
| | Herbst |
| Gurken | Einlegegurken |
| | Veredlungsunterlagen |
| Kohlrüben | Allgemein |
| Kürbis | Halloween |
| | Zierkürbisse/Spezialitäten |
| Kopfkohl | Blau-Früh |
| | Blau-Sommer/Herbst |
| | Blau-Lager |
| | Industrie |
| | Spitzkohl |
| Lauch (Porree) | Industrie |
| Mangold | Stielmangold rot |
| | Stielmangold bunt |
| | Stielmangold unter Glas/Überwinterung |
| Melonen | Charantais |
| | Cantaloup |
| | Galia |
| | Wassermelone |
| Möhren | Sommer |
| | Wasch/Lager |
| | Industrie |
| Ölkürbis | Allgemein |
| Pak Choi | Allgemein |
| Pekingkohl (Chinakohl) | Früh/Folie |
| | Sommer |
| | Herbst/Lager |
| | Industrie |
| Pepperoni | Allgemein |
| Paprika | grün-gelb |
| | grün-orange |
| | lila-rot |
| | weiss-rot, spitze Formen |
| | weiss-orange |
| | Veredlungsunterlagen |
| Pastinaken | Allgemein |
| | Industrie |
| Portulak | Sommer |
| Petersilie | Wurzel |
| Radicchio | Früh |
| | Sommer |
| | Herbst |
| Radies | unter Glas allgemein |
| | Freiland Früh |
| | Freiland Sommer |
| | Freiland Herbst |
| | Spezialformen |
| Rettich | Asiat. Weiss unter Glas |
| | Asiat. Weiss Frühjahr Sommer |
| | Asiat Weiss Sommer Herbst |
| Rosenkohl | schnell (130-150 Tage) |
| | mittelschnell (150-170 Tage) |

| | |
|-------------------|---|
| | langsam (>170 Tage) |
| Salat Kopf- | Rot |
| Romana | Rotblättrig |
| Schnittknoblauch | Allgemein |
| Sellerie, Stangen | Gelb |
| Schwarzwurzel | Allgemein |
| Spargel | Grün |
| Spinat | Frühjahr |
| | Sommer |
| | Herbst |
| | Industrie |
| | Unter Glas |
| | Überwinterung |
| Stangenbohne | rundoval, blau |
| Tomaten | Spezialformen |
| Tomaten | Veredlungsunterlagen |
| Wirsing | Früh |
| | Sommer |
| Zucchini | Gelb/Sondertypen |
| Zwiebeln | Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, gelb |
| | Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, rot |
| | Saatgut f. Winter- Steckzwiebeln |
| | Sommer-Säzwiebeln, gelb |
| | Sommer Säzwiebel, rot |
| | Winter Säzwiebel, gelb |
| | Gemüsezwiebel |
| Schalotten | Saatgut zur Erzeugung v. Pflanzschalotten |
| | Säshalotten |
| Zuckermais | Allgemein |
| Zuckerhut | Früh |
| | Herbst |

b) Heil- und Gewürzkräuter:

| Name/Art | Sortengruppe (Untergruppe) |
|--------------------|----------------------------|
| Agastache anisata | Allgemein |
| Agastache rugosa | Allgemein |
| Agastache mexicana | Allgemein |
| Agrostemma | Allgemein |
| Alant | Allgemein |
| Anagallis | Allgemein |
| Anchusa | Allgemein |
| Andorn | Allgemein |
| Angelika | Allgemein |
| Anis | Allgemein |
| Aniswurzel | Allgemein |
| Anthyllis | Allgemein |
| Arnica | Allgemein |
| Atropa | Allgemein |
| Bärlauch | Allgemein |
| Baldrian | Allgemein |

| | |
|--|--|
| Basilikum | Rotblättrig |
| Basilikum | Topf |
| Beifuß | Allgemein |
| Beinwell | Allgemein |
| Bilsenkraut | Allgemein |
| Bockshornklee | Allgemein |
| Borretsch | Allgemein |
| Brunnenkresse | Allgemein |
| Chrysantheme | Allgemein |
| Chinesischer Lauch (<i>Allium schoenoprasum</i>) | Allgemein |
| <i>Cochlearia officinalis</i> | Allgemein |
| Dill | Topf |
| Echinacea-alle | Allgemein |
| Enzian | Allgemein |
| Estragon | Allgemein |
| Fenchel (Gewürz-, Körnerfenchel) | Allgemein |
| <i>Filipendula vulgaris</i> , <i>Filipendula ulmaria</i> | Allgemein |
| Flohsamen | Allgemein |
| Gras-Zitronengras | Allgemein |
| Hopfen | Allgemein |
| Kamille (<i>Anthemis nobilis</i>) | Allgemein |
| Kalmegh (<i>Andrographis paniculata</i>) | Allgemein |
| Katzenpfötchen | Allgemein |
| Kermesbeere | Allgemein |
| Knoblauch | Allgemein |
| Kompasspflanze | Allgemein |
| Kümmel (echter) | Allgemein |
| Kümmel-Kreuzkümmel | Allgemein |
| Kümmel-Schwarzkümmel | Allgemein |
| Lavendel | Allgemein |
| Liebstock | Allgemein |
| Lippia | Allgemein |
| Lorbeer | Allgemein |
| Löwenzahn | Allgemein |
| Majoran | Allgemein |
| Maca | Allgemein |
| Malve –Moschus | Allgemein |
| Mutterkraut | Allgemein |
| Natternkopf | Allgemein |
| Nieswurz (<i>Helleborus foetidus</i>) | Allgemein |
| Oenothera | Allgemein |
| Oregano, Dost | Allgemein |
| Oregano, kretischer | Allgemein |
| Petersilie | Wurzelpetersilie Wilde |
| Pfefferminze | Saatgut |
| Pimpinelle | Allgemein <i>Sanguisorba minor</i> <i>Pimpinella saxifraga</i> |
| Prunella | Allgemein |

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Quinta | Allgemein |
| Rosmarin | Allgemein |
| Salvia sclarea | Allgemein |
| Salvia judaica | Allgemein |
| Sametblume | Allgemein |
| Saponaria ocymoides | Allgemein |
| Saponaria officinalis | Allgemein |
| Satureija biflora | Allgemein |
| Sareptasenf (Brassica juncea) | Allgemein |
| Sauerampfer | Allgemein |
| Schafgarbe | Allgemein |
| Schlüsselblume | Allgemein |
| Schwarzer Senf (Brassica nigra) | Allgemein |
| Schnittlauch | Topf |
| Schwarzer Nachtschatten | Allgemein |
| Sesam | Allgemein |
| Solanum dulcamara | Allgemein |
| Stevia | Allgemein |
| Stockrose | Allgemein |
| Studentenblume | Allgemein |
| Süßdolde | Allgemein |
| Tausendgüldenkraut | Allgemein |
| Teuricum scorodonia | Allgemein |
| Thymian (Thymus vulgaris) | Allgemein |
| Thymus citriodorus | Allgemein |
| Thymus thracicus | Allgemein |
| Wasserdost | Allgemein |
| Wasserhanf | Allgemein |
| Weidenröschen | Allgemein |
| Weinraute | Allgemein |
| Wermut | Allgemein |
| Wilde Rauke | Allgemein |
| Viola tricolor | Allgemein |
| Ysop | Allgemein |
| Zitronenbohnenkraut | Allgemein |

c) andere landwirtschaftliche Kulturen:

| Name/ Art | Sortengruppe (Untergruppen) |
|--|------------------------------------|
| | für Herbstaussaat bestimmt |
| Andenlupine/Süßlupine | Allgemein |
| Ausläufertreibendes Straussgras / Flechtstrausgrass | Allgemein |
| Einjähriges Rispengras | Allgemein |
| Erdklee | Allgemein |
| Esparsette | Allgemein |
| Futterkohl | Allgemein |
| Gelbklee | Allgemein |
| Gemeines Rispengras | Allgemein |
| Glatthafer | Allgemein |

| | |
|-----------------------------------|---|
| Goldhafer | Allgemein |
| Hain-Rispengras | Allgemein |
| Hanf | Faserhanf Körnerhanf |
| Hederich | Allgemein |
| Hornklee | Allgemein |
| Hunds-Straußgras | Allgemein |
| Kammgras | Allgemein |
| Knaulgras | sehr früh-früh mittel-spät früh-mittel |
| Lein | Gelbkörnig Fasernutzung |
| Ölrettich | Nematodenresistent Einfach Nematodenfeindliche Sorten |
| Raps | Sommerraps Winterraps |
| Riesen-Straußgras | Allgemein |
| Rohrschwengel | Allgemein |
| Rotes Straußgras | Allgemein |
| Rotschwengel, ausläufertreibender | Allgemein |
| Rotschwengel, horstbildender | Allgemein |
| Rüben | Herbstrübe Futtermübe Kohlrübe |
| Rübsen | Sommerrübsen Winterrübsen |
| Schwedenklee | Allgemein |
| Senf | Nematodenresistent Einfach (Erucasäurefrei) |
| Sonnenblumen | Schälsonnenblumen |
| Sonnenblumen | Öl „früh“ Öl „spät“ |
| Steinklee | Gelb Weiß |
| Sumpfrispengras | Allgemein |
| Weißklee | Hochwachsend Niedrigwachsend |
| Weisse Lupine | für die Herbstsaat bestimmt |
| Wieserispe | Allgemein |
| Zwiebel-Lieschgras | Allgemein |

d) Zierpflanzen und Gehölze

Alle Sortengruppen aller Arten deren Saatgut für die Erzeugung von Erzeugnissen nach Art. 1 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwendet wird, die zu anderen Zwecken als denen des menschlichen Verzehr oder der Futtermittelerzeugung bestimmt sind.

Zum Saatgut für solche Erzeugnisse zählt z.B.

- die Verwendung für als Zierpflanze bestimmte Schnittblumen, Beet-, Balkon- und Topfpflanzen und Schmuckstauden, die aus Saatgut gewonnen werden,

- die Verwendung für nicht zum Verzehr/zur Verfütterung bestimmte Gehölze, die aus Saatgut gewonnen werden.

Begründung:

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) ist nach dem Beschluss der Landesregierung vom 26.03.2002 (Nds. MBl. S. 306) in Verbindung mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25.03.2003 die zuständige Behörde in Niedersachsen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG).

Damit ist sie gemäß § 1 des ÖLG zuständig für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Die rechtliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Für die Verwendung von nichtökologischen / nichtbiologischen Saatgut und nicht ökologischen / nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten dabei die Absätze 2 bis 9 des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Zu I.

zu 1. Die rechtliche Grundlage für die unter I. in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen ist Artikel 45 Abs. 8 Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Danach kann die zuständige Behörde allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung für die Verwendung von bestimmten Arten oder Sorten von Saatgut oder Pflanzkartoffeln erteilen, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus hergestellt wurden. Voraussetzung für eine derartige allgemeine Genehmigung ist,

- dass, soweit die allgemeine Genehmigung für eine bestimmte Art erteilt wird, die Bedingung nach Artikel 45 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, dass keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingetragen ist, oder
- dass, soweit die allgemeine Genehmigung für eine bestimmte Sorte erteilt wird, die Bedingung nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, dass keine Sorte, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen Alternativen derselben Art für den Verwendungszweck geeignet ist, vorliegt.

Mit den Regelungen in der Allgemeinverfügung werden derartige allgemeine Genehmigungen erteilt.

zu 2.

Die Regelungen unter Ziffer 2 erteilt für alle Sorten einer Sortengruppe, die in Anlage 1 der Allgemeinverfügung aufgeführt werden, eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung der entsprechenden konventionellen Sorten dieser Zweckbestimmung. Die Liste der Sorten in Anlage 1 wurde von Fachberatern in langjähriger Zusammenarbeit mit Verbänden des Ökolandbaus, der Saatgutindustrie und der Kontrollstellen erstellt.

Dabei wurden entsprechend der Systematik der Datenbank „organicXseeds“ Sorten einer Art anhand ihres Verwendungszweckes zu Sortengruppen zusammengefasst. Die Liste enthält nur Sortengruppen, für die bislang überhaupt keine Sorte in Ökoqualität bzw. nur solche Sorten in Ökoqualität verfügbar sind, die nicht für den erwerbswirtschaftlichen Anbau geeignet sind.

Trotz der Verfügbarkeit von Saatgutsorten, die nach dem ökologischen Verfahren vermehrt wurden, ist eine allgemeine Genehmigung auch dann für Sorten einer Sortengruppe möglich, wenn die in Ökoqualität verfügbaren Sorten nach Einschätzung der Expertengruppe nicht für den erwerbswirtschaftlichen Anbau geeignet sind.

Durch die Einschätzung der Expertengruppe wird gewährleistet, dass für jede Sorte der in Anlage 1 genannten Sortengruppe keine Sorte in ökologischer Qualität vorhanden ist, die zu dem geplanten Verwendungszweck gleich geeignet ist.

Die Regelung zur Antragsmöglichkeit bzgl. der Eingruppierung einer Sorte zu einer Sortengruppe ist erforderlich, damit eine Anpassung an die Marktgegebenheiten möglich ist und gewährleistet wird, dass nicht allgemeine Genehmigungen für Sorten erteilt werden, obgleich es Sorten in ökologischer Qualität gibt, die für den beabsichtigten Verwendungszweck gleich geeignet sind.

zu 2.3

Mit der Eintragungs- bzw. Dokumentationspflicht stellt das LAVES sicher, dass die Berechtigung zur Nutzung der allgemeinen Genehmigung durch die Kontrollstellen im Wege einer wirksamen Kontrolle nach Art. 27 Abs. 9 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 überprüft werden können und dass das LAVES einen Überblick über den Bedarf an allgemeinen Ausnahmegenehmigungen erhält.

zu 3.

Der Nachweis, dass eine vom Verwender angebaute konventionelle Sorte einer Sortengruppe entspricht, für deren Sorten eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt, obliegt dem Verwender. Dieser Nachweis wird durch die Einteilung der eingesetzten konventionellen Sorte in der Sortenbeschreibung des Anbieters geführt. Damit wird sichergestellt, dass die vom Verwender angebaute Sorte in den Bereich der Ausnahmegenehmigung fällt.

zu 4.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vorsieht, und aus der Verpflichtung der Kontrollstellen aus ihrer Zulassung als Kontrollstelle.

Zu II.

zu 1.

Die Allgemeinverfügung wird erlassen, um die Verwendung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln den Verwendern mit geringem Verwaltungsaufwand zu ermöglichen.

Die rechtliche Grundlage findet sich in Artikel 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, wonach die Kontrollstellen sehr weitgehend in die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 b) dieser Verordnung auf Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einbezogen werden können.

zu 2.

Ausnahmen für die Verwendung von Saatgut und Pflanzkartoffeln, das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde, sind wegen Artikel 45 Abs. 5 a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nur dann möglich, wenn zuvor über eine elektronische Saatgutdatenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Nichtverfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial festgestellt worden ist. Die Bundesländer haben auf der Grundlage von Artikel 48 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung das Forschungsinstitut für ökologischen Landbau (FiBL) für die Einrichtung einer solchen Saatgutdatenbank bestimmt. Die Datenbank steht den Unternehmen des ökologischen Landbaus zur Recherche über die Verfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Saatgut und Pflanzkartoffeln am Markt sowie zur Antragstellung von Ausnahmegenehmigungen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung: www.organicXseeds.de.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vorsieht, und aus der Verpflichtung der Kontrollstellen aus ihrer Zulassung als Kontrollstelle.

zu 3.

Sofern die Kontrollstelle feststellt, dass die in der EG-ÖKO-VO genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss das LAVES über einen Antrag entscheiden. Indem die Kontrollstelle mit der Erstprüfung des Antrags des Verwenders betraut wird, wird eine zügige Abwicklung des Antragsverfahrens gewährleistet. Zugleich wird durch die in II.3 enthaltene Regelung, wonach die letzte Entscheidungskompetenz beim LAVES verbleibt, sichergestellt, dass das LAVES als zuständige Kontrollbehörde die uneingeschränkte Verfahrenshoheit behält.

zu III.

zu 1.

Bei der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial außer Pflanzkartoffeln, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, ist gemäß Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Anders als bei Saatgut und Kartoffeln werden durch die EG-VO keine weiteren fachlichen Vorgaben gemacht. Dieser Situation wird in Niedersachsen mit der Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung Rechnung getragen.

Die Allgemeinverfügung wird erlassen, um die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial den Verwendern mit geringem Verwaltungsaufwand zu ermöglichen.

Die rechtliche Grundlage findet sich in Artikel 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, wonach die Kontrollstellen sehr weitgehend in die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 b) dieser Verordnung auf Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einbezogen werden können.

Laut Mitteilungen von Kontrollstellen, Beratern und Verbänden ist eine Versorgung des Marktes mit ökologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial nach wie vor nicht sichergestellt.

Da sich die bisherige Vorgehensweise bezüglich der Ausnahmegenehmigung etabliert und bewährt hat, übernimmt die Allgemeinverfügung in ihren Nebenbestimmungen weitestgehend die bis dahin geltenden Regelungen. Aus diesem Grund wird auch weiterhin auf die Einzelfallgenehmigung durch die Behörde verzichtet und die für den jeweiligen

Betrieb zuständige Kontrollstelle als prüfende Instanz und als Ansprechpartnerin in diesem Zusammenhang beibehalten.

zu 2.

Ausnahmen für die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen Produktionsmethode erzeugt wurde, sind wegen Artikel 45 Abs. 5 a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nur dann möglich, wenn zuvor über eine elektronische Saatgutdatenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 oder bei Arten, die dort nicht enthalten sind, über andere Datenquellen die Nichtverfügbarkeit von ökologisch vegetativem Vermehrungsmaterial festgestellt worden ist.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vorsieht, und aus der Verpflichtung der Kontrollstellen aus ihrer Zulassung als Kontrollstelle.

zu 3.

Sofern die Kontrollstelle feststellt, dass die in der EG-ÖKO-VO genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss das LAVES über einen Antrag entscheiden.

zu 4.

Aus Gründen der Klarheit für die betroffenen Erzeugerbetriebe und des einheitlichen Vollzugs des Genehmigungsverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2007 und gemäß dieser Allgemeinverfügung hinsichtlich der Genehmigungspraxis von vegetativem Vermehrungsmaterial wird geregelt, dass die Genehmigung der Kontrollstelle vor dem Einsatz des vegetativen Vermehrungsmaterials erfolgen muss. Die einheitliche Vorgehensweise in diesem Punkt schafft gegenüber dem betroffenen Erzeugerbetrieb Klarheit bezüglich dem Ablauf des Verfahrens zur Genehmigung des Einsatzes von vegetativem Vermehrungsmaterial.

Zu IV.

Zu 1. dient der Überwachung der Einzelmaßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit

Zu 2./3. dienen der Beobachtung und Auswertung der Ausnahmeregelung

Zu 4. Die Ausnahmegenehmigung kann damit jederzeit auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht werden, an dem die Kommission die Verfügbarkeit und Verwendung von ökologisch gewonnenem Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial überprüfen und ggf. Änderungen im Verfahren vornehmen wird. Die Regelung gewährleistet, dass allgemeine Ausnahmegenehmigungen, die zu Unrecht bestehen, durch die Behörde widerrufen werden können.